



24/SN-253/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1.183/86

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1

1010. W i e n

Betriebs- und
Z: 38 GE/9.86

Datum: 22. SEP. 1986

22. 9. 86 Jc

Zu Z1.35401/8-2/86

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert
werden soll

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die
Zuschrift vom 28. April 1986 und nimmt zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz
geändert werden soll,

S t e l l u n g

wie folgt:

Zunächst ist festzustellen, daß sich die Erläuterungen zum
Entwurf des Bundesgesetzes als Musterbeispiel für eine in-
struktive Darstellung der zu regelnden Gesetzesmaterie er-
weisen. Sowohl inhaltlich als auch sprachlich erscheinen die
Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf beispielhaft.

Richtig wird in den Erläuterungen festgestellt, daß die
geänderten wirtschaftlichen, sozialen und Arbeitsmarktver-

- 2 -

hältnisse das Abgehen vom Rotationsprinzip und den Übergang zum Integrationsprinzip bedingen. § 4 Abs.3 Z.8 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes n.F. sind ein Beispiel für sinnvolle Durchforstung des derzeitigen Gesetzesbestandes und für Verzicht auf Regelungen, die mehr Aufwand als Nutzen bringen.

Die einzelnen Abänderungsvorschläge sind zu begrüßen; das gilt insbesondere für die beabsichtigte Neufassung der Bestimmungen der §§ 15, 15a über den Befreiungsschein und seine Verlängerung und schließt auch die Übernahme der Kosten ärztlicher Untersuchungen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein (§ 24 Abs. 3 n.F.). Auch die Verpflichtung, nicht nur die Beendigung, sondern auch den Beginn der Beschäftigung eines Ausländers mit einem Befreiungsschein der Arbeitsmarktverwaltung anzuzeigen, wird begrüßt; ob eine Verständigung auch der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer notwendig ist, mag allerdings bezweifelt werden.

Während allen anderen Bestimmungen des Gesetzes nicht entgegengetreten wird, begegnet die neue Formulierung des § 28 Bedenken, auf die auch die Salzburger Rechtsanwaltskammer ausdrücklich hingewiesen hat. Hier beschränkt sich der Gesetzesentwurf nicht auf die inflationsbedingte Entwicklung der Geldentwertung, sondern hebt die Mindeststrafsätze bis zum Vierfachen an. So sollen Personen, die die Anzeigen gemäß § 26 Abs. 1 unterlassen, anstatt wie bisher mit Geldstrafen von S 1.000,-- bis S 5.000,-- nunmehr mit solchen von S 4.000,-- bis S 30.000,-- belegt werden. Diese Erhöhungen sind auch durch die Erläuterungen nicht zu begründen; es könnte der Eindruck entstehen, daß durch die außerordentlich hohen Geldstrafen Mittel für den Reservefonds gemäß § 64 Arbeitslosenversicherungsgesetz gewonnen werden sollen.

Wien, am 27.Juni 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr.SCHUPPICH
Präsident